

II-1267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 773/J

1991-03-20

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Erfahrungen mit dem Fristsetzungsantrag

Mit 1. August 1989 wurde durch die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 der Fristsetzungsantrag gemäß § 91 GOG als Rechtsbehelf gegen die Säumigkeit von Gerichten eingeführt, der den Parteien gegen Verfahrensverzögerungen - unabhängig vom Verschulden des Richters - die Anrufung des übergeordneten Gerichtshofes ermöglicht. Inzwischen konnten mit diesem Rechtsbehelf Erfahrungen gesammelt werden. ERTL führt in einem Aufsatz in der Österreichischen Richterzeitung (Heft 3/1991) eine ganze Reihe von Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien an.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A N F R A G E

1. Werden sämtliche Entscheidungen über Fristsetzungsanträge im Bundesministerium für Justiz gesammelt und ausgewertet?
2. Wenn nein: Sind Sie bereit, eine solche Sammlung und Auswertung zu veranlassen?
3. Wieviele Fristsetzungsanträge wurden hinsichtlich welcher Gerichte gestellt (gebeten wird um eine Gliederung nach Jahren und Gerichten)?

4. Wieviele Fristsetzungsanträge waren begründet (gebeten wird um eine inhaltliche Auswertung aus der Sicht der von der behaupteten Säumnis betroffenen Partei; eine Unterscheidung nach Stattgebung oder Abweisung genügt nicht, weil über die Erledigungsart, wenn beispielsweise die Säumigkeit durch die Justizverwaltung verschuldet ist, Divergenzen bestehen)?
5. Welche sind bei einer inhaltlichen Auswertung die Hauptursachen der Säumigkeit?
6. In wievielen Fällen wurde die Säumigkeit jeweils angelastet
- a) der Gesetzgebung?
 - b) dem Umstand, daß eine Gerichtsabteilung unbesetzt war (mit Angabe der jeweiligen Zeitspanne)?
 - c) sonstigen bei der Justizverwaltung liegenden Ursachen (gegliedert nach Ursachen)?
 - d) Ursachen, die beim Personalsenat liegen (insbesondere die wöchentlich wechselnde Vertretungsbetreuung einer unbesetzten Richterstelle, wiederum gegliedert nach einzelnen Ursachen)?
 - e) nicht vorwerfbaren Verzögerungen beim einzelnen Richter (Senat)?
 - f) vorwerfbaren Verzögerungen beim einzelnen Richter (Senat)?
7. Welche Maßnahmen hat die Justizverwaltung aus Anlaß von Fristsetzungsanträgen zur Behebung bekanntgewordener Mängel getroffen?
8. Sind Sie bereit, darauf hinzuwirken, daß die in der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien Anw 1990, 571 dargestellte Form der vertretungsweisen Betreuung einer unbesetzten Richterstelle durch 33 wöchentlich wechselnde Richter (beim Landesgericht für ZRS Wien) nicht wieder vorkommt?

- 3 -

9. Hat sich die von mancher Seite geäußerte, von den anfragenden Abgeordneten allerdings nicht geteilte Sorge bewahrheitet, der Fristsetzungsantrag könnte selbst zu Verfahrensverzögerungen führen?

10. Hat es tatsächlich Fälle gegeben (wenn ja wieviele), in denen Fristsetzungsanträge erkennbar aus dem Bestreben des Antragstellers, das Verfahren zu verzögern, eingebracht wurden?

11. Wie beurteilen Sie den Fristsetzungsantrag im Zusammenhang Ihrer Bemühungen um eine Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren?